

Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Bonn-Netz GmbH

- Netzentgelte Strom -

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2022

Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Bonn-Netz GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Hiermit bestätigen wir die am 15.10.2021 veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet. Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

	Arbeitspreis
+	Leistungspreis
+	Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	§ 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage
+	Sonderentgelte (soweit erforderlich)
=	Netzentgelt netto
+	Umsatzsteuer
=	Netzentgelt brutto

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,38	3,84	96,95	0,37
Mittelspannung (MS)	12,86	3,86	81,70	1,11
Umspannung MS/NS	16,86	3,93	86,20	1,15
Niederspannung (NS)	18,42	3,94	86,03	1,23

2. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netzentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitspreis
+ Grundpreis
+ Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
+ Konzessionsabgabe
+ Umlage nach KWK-Gesetz
+ § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage
+ Sonderentgelte (soweit erforderlich)
= Netzentgelt netto
+ Umsatzsteuer
= Netzentgelt brutto

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung werden ein fester Grundpreis und ein Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	47,45	4,14

Entnahme aus allen Spannungsebenen

Elektro-Speicherheizung	2,10
Sonstige <u>unterbrechbare</u> Verbrauchseinrichtungen (z.B. abschaltbare Elektro-Wärmepumpe)	2,10
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	2,10

3. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 (1) StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleistungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ≥ 2.500 h. Ein Wechsel in das Monatspreissystem muss vom Netzkunden bis Ende November für das Folgejahr mitgeteilt werden.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/ (kW*Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	16,16	0,37
Mittelspannung (MS)	13,62	1,11
Umspannung MS/NS	14,37	1,15
Niederspannung (NS)	14,34	1,23

Individuelle Netzentgelte

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gemäß § 19 (2) StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten entspricht. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 (2) S. 1 - 4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 (3) StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

Entnahme aus	Leitungen €/ (km*a)	Schaltfelder €/a
Mittelspannung (MS)	3.207,00	3.265,00

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z.B. Trafo) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

info@bonn-netz.de

4. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden von der Bonn-Netz GmbH gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die Bonn-Netz GmbH Betreiber der Messstelle, so wird dem Netzkunden die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung) in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung).

Sofern bei Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG, etc.) für die Netznutzung (Bezug) eine registrierende Leistungsmessung eingebaut ist, ist für die Einspeisung ebenfalls zwingend eine registrierende Leistungsmessung einzubauen (Zweirichtungsmessung).

Ist bei Erzeugungsanlagen aufgrund der Einspeisung eine registrierende Leistungsmessung (Zweirichtungsmessung) verbaut, aber auf der Bezugsseite kein leistungsgemessenes Profil hinterlegt, dann wird die Bezugsseite als Standardlastprofil abgerechnet (siehe Punkt 2 dieses Preisblatts).

Für Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG, etc.) ist ab einer installierten Leistung von 7 kW – soweit verfügbar – ein intelligentes Messsystem einzusetzen. Sofern ein intelligentes Messsystem noch nicht verfügbar ist, wird alternativ ein modernes Messsystem verbaut.

Ergänzende Informationen zum Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG, etc.) sind der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu entnehmen (www.bonn-netz.de). Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise, die auf einem separaten Preisblatt ausgewiesen werden.

Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

€/a

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Basiszähler Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	315,00
Basiszähler Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	305,00
Zweirichtungszähler Mittelspannung ¹⁾	450,00
Zweirichtungszähler Niederspannung ¹⁾	430,00
Direktmesser Niederspannung	305,00
Wandlersatz in Mittelspannung	200,00
Wandlersatz in Niederspannung	25,00

¹⁾ Bei Einsatz eines Zweirichtungszählers (z.B. bei EEG-Einspeisung) wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle in die Bestandteile Netznutzung (Bezug) und Einspeisung aufgegliedert. Dabei wird die Netznutzung (Bezug) abhängig von der Spannungsebene mit jeweils 305,00 €/a oder 315,00 €/a in Rechnung gestellt (zzgl. Wandler) und für die Einspeisung 125,00 €/a bzw. 135,00 €/a abgerechnet.

Messstellenbetrieb (inklusive Messung)				Messstellen- betrieb ohne Messung
Messung				
[jährlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Basiszähler ¹⁾	8,00	9,80	13,40	27,80	
Smartmeter	32,50	34,30	37,90	52,30	
Zweirichtungszähler ²⁾	14,20	16,00	19,60	34,00	
Zweirichtungszähler Smartmeter ³⁾	38,70	40,50	44,10	58,50	
Schaltfunktion ⁴⁾					9,50
Stromwandlersatz Niederspannung					25,00
Kommunikationsfunktion					15,00

- ¹⁾ zzgl. kundenindividueller Messausstattung; Wird bei einer Erzeugungsanlage (EEG, KWKG, etc.) ein Basiszähler eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Einspeisung mit 6,20 €/a in Rechnung gestellt.
- ²⁾ Wird bei einer Erzeugungsanlage (EEG, KWKG, etc.) ein Zweirichtungszähler eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Netznutzung (Bezug) mit 8,00 €/a und für die Einspeisung mit 6,20 €/a in Rechnung gestellt.
- ³⁾ Wird bei einer Erzeugungsanlage (EEG, KWKG, etc.) ein Smart Meter eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Netznutzung (Bezug) mit 8,00 €/a und für die Einspeisung mit 30,70 €/a in Rechnung gestellt.
- ⁴⁾ Diese Preiskomponente wird auch beim Betrieb eines E-Ladepunktes in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen - Einspeisemanagement

	€/a
Einspeisemanagement 2-stufig (Ein/Aus)	9,50
Einspeisemanagement 4-stufig (100/60/30/0)	18,75
Ist-Wert-Erfassung	24,00

Berechnungsbeispiele

Zähler	Messstellenbetrieb (inklusive Messung)	Schaltfunktion	Wandlersatz	Kommunikationsfunktion	Zählerpreis
Basiszähler inkl. Tarifschaltung (z.B. Nachtspeicherheizung/Wärmepumpe)	8,00 €	9,50 €			17,50 €
Basiszähler mit Smartmeterfunktion	8,00 €	9,50 €		15,00 €	32,50 €
EEG-Einspeisung mit Einsatz eines Smart Meters	14,20 €	9,50 €		15,00 €	38,70 €

Aufschlag/Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Üblicherweise befinden sich Entnahme-/Einspeisestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene. Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt, der den zu erwartenden Umspanverlusten bestmöglich entspricht.

5. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

	ct/kWh
Tarifkunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99
Tarifkunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird) ¹⁾	0,61
Sondervertragskunden	0,11

¹⁾ Für die Nutzung des Schwachlaststrom müssen ein ausreichender Nachweis für einen Schwachlasttarif gemäß § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 Buchst. A KAV (siehe BGH Urteil vom 20.06.2017) sowie eine Mitteilung über die Einhaltung der Schaltzeiten aus der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

6. Umlage nach KWK-Gesetz

Gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWK-Aufschlag unabhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

KWK-Umlage ab dem **01.01.2022:**

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,378

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

7. § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV auf alle Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage ab dem **01.01.2022**:

Letztverbraucher- gruppe	Alle Spannungsebenen	ct/kWh
LV Gruppe C'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,025
LV Gruppe B'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,050
LV Gruppe A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,437

¹⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein Testat zu erbringen.

²⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine Mitteilung an die Bonn-Netz GmbH zu erbringen.

8. § 17f EnWG - Offshore-Netzumlage

Die Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung oder Verzögerung der Netz-anbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren sowie die Kosten, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen, werden auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Netzumlage ab dem **01.01.2022**:

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,419

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

9. § 18 Abs. 1 AbLaV – Abschaltbare Lasten-Umlage

Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern bei einer verpflichtenden Ausschreibung abschaltbarer Lasten und der Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung entstehen, können gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) über eine bundesweite Wälzung weitergegeben werden.

Abschaltbare Lasten-Umlage ab dem **01.01.2022**:

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,003

Ergänzende Informationen zu den Aufschlägen und Umlagen für das Jahr 2021 entnehmen sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

10. Sonderleistungen

Zusätzlich beantragte Leistungen werden, wie in der untenstehenden Tabelle beschrieben, in Rechnung gestellt.

Sonderablesung auf Wunsch	€/Stück	25,05
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten	€/Stück	150,00
Fernabschaltbarer Zähler ¹⁾	€/a	75,17
Schaltfunktion	€/a	9,50
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) ²⁾	€/a	80,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem ²⁾	€/a	40,00
Einmalige Bereitstellung von historischen Lastgangdaten	€/je Anfrage	63,80
Einmalige Bereitstellung von historischen Zählerständen	€/je Anfrage	63,80
Zugang Lastgangdaten ^{3) 4)}	€/Lizenz/Jahr	310,00
Monatlicher Versand von Zählerständen / Lastgangdaten ⁴⁾	€/a	84,03
Energieportal RLM für einzelne Messpunkte	€/a	100,00

¹⁾ Der Preis wird als Preiskomponente Messstellenbetrieb (inkl. Messung) in Ansatz gebracht.

²⁾ Integrierte Modems in RLM Zählern können je nach Verbauung als GSM- oder Festnetz-Modem berechnet werden.

³⁾ Zugang (Lizenz) pro Kunde – auch bei mehreren Datenpunkten

⁴⁾ Zusätzlich wird eine einmalige Einrichtungsgebühr für die Internetanwendung in Höhe von 190,00 € erhoben.

11. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf alle vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttoentgelte können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettoentgelte.